



**EINWOHNERGEMEINDE
GSTEIGWILER**

Kurtaxenreglement

Die Einwohnergemeinde Gsteigwiler erlässt, gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 16 des Organisationsreglements vom 26.06.2002 folgendes Reglement:

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Gemeinde Gsteigwiler erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Artikel 2

¹ Die Tourismusorganisation Interlaken vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Sie legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Artikel 3

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Gsteigwiler, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Gsteigwiler befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Artikel 4

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a) In Hotels und Pensionen Sommer		
Hotels der Kategorien	Minimum	Maximum
****	1.80	3.50
***	1.80	3.50
**	1.80	3.50
*	1.80	3.50
Winter		
****	1.80	3.50
***	1.80	3.50
**	1.80	3.50
*	1.80	3.50

b) in der Parahotellerie		
Appartementshäuser, Ferienwohnungen und –zimmer	Minimum	Maximum
Sommer	1.80	3.50
Winter	1.80	3.50
c) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder und Jugendheime, Instituten, Gruppenunterkünften (Massenlager)	Minimum	Maximum
Sommer	1.50	3.00
Winter	1.50	3.00

² Vom 1. April bis 31. Oktober gilt der Sommertarif, vom 1. November bis 31. März der Wintertarif.

³ Das Berghotel Schynige Platte wird der Kategorie c zugeteilt.

Pauschalansatz

Artikel 5

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt pro Zimmer Fr. 80.00 bis Fr. 160.00.

² Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Artikel 6

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Gsteigwiler unentgeltlich übernachten,
- b) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- c) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- d) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- f) Angehörige des Grenzwachkorps und der Polizei im Rahmen von Aus- und Weiterbildung,
- g) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,

- h) Kinder bis 16-jährig.
- i) Lagerteilnehmer, die auf Gemeindegebiet von Gsteigwiler Arbeitseinsätze leisten.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

Artikel 7

1. Allgemeines

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Bezug

Artikel 8

2. Gewerbliche Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum / Dauermiete

Artikel 9

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten

³ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen von Objekten, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können bis zum 31. März bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Artikel 10

¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Artikel 11

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Artikel 12

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Artikel 13

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat Gsteigwiler.

Widerhandlungen

Artikel 14

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse bis CHF 5000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

Artikel 15

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Übergangsbestimmung

Artikel 16

Bis 31.10.2009 wird die Kurtaxe noch nach dem Reglement vom 09.12.2005 erhoben

Inkrafttreten

Artikel 17

¹ Das Kurtaxenreglement tritt nach Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen Wilderswil Tourismus, Gsteigwiler und Saxeten und der Tourismusorganisation Interlaken auf den 1. November 2009 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 09. Dezember 2005.

So beschlossen und genehmigt an der Gemeindeversammlung Gsteigwiler vom 05. Dezember 2008.

Namens der Einwohnergemeinde Gsteigwiler
Der Präsident

Die Sekretärin



B. Seiler



R. Meier

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage, die Gemeindebeschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 01. November 2009 wurden vorschriftgemäss publiziert.

Gsteigwiler, 08. Juni 2009

die Gemeindeschreiberin

